

Globalbudget

***„Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen“
(Erfolgsrechnung);***

***Produktgruppenziele und Verpflichtungskredit
für die Jahre 2005 bis 2007***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 7. September 2004, RRB Nr. 2004/1855

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Einleitende Bemerkungen	5
2. Gesetzliche Grundlagen	6
3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates	6
4. Leistungserbringer	7
5. Leistungsaufträge	7
5.1 Produktgruppenziele und deren Indikatoren	7
5.2 Indikatoren und Standards	9
5.3 Statistische Werte	11
6. Saldovorgabe in Fr.	13
7. Rechtliches	13
8. Antrag	13
9. Beschlussesentwurf	14

Anhang/Beilagen

Anhang 1: Globalbudgetblatt 2005 (Finanzseite detailliert)

Kurzfassung

Die Geschäftsführung der Amtschreibereien sowie der Betreibungs- und Konkursämter untersteht der Aufsicht des Obergerichtes. Dieses übt die fachliche Aufsicht im gesamten Bereich der Amtschreibereitätigkeit durch den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin aus.

Der Amtschreiberei-Inspektor bzw. die Amtschreiberei-Inspektorin hat dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Stellen das Recht gesetzeskonform und einheitlich anwenden. Die Einzelheiten der fachlichen Aufsicht sind im Pflichtenheft, erlassen durch das Obergericht, geregelt.

Der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin untersteht administrativ dem Finanzdepartement, welches ihm oder ihr weitere Aufgaben übertragen kann. Insbesondere ist der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und Antragstellender an den Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes bezüglich Beschwerden gegen Bewilligungen aufgrund des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht.

Die Tabelle im Anschluss enthält diejenigen Informationen, über die der Kantonsrat letztlich Beschluss fassen muss: die Produktgruppen (PG), die je Produktgruppe definierten Wirkungsziele und den erforderlichen Verpflichtungskredit (§ 18 ff. des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003, WoVG, BGS 115.1).

Globalbudget: „Amtschreiberei-Dienstleistungen“ (Erfolgsrechnung)

Produktgruppe	Produktgruppenziele
1. Inspektorat	1.1. Gesetzeskonforme und einheitliche Rechtsanwendung durch die Amtschreibereien

Verpflichtungskredit

1'110'300 Fr.

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Globalbudget „Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen“

1. Einleitende Bemerkungen

Die Geschäftsführung der Amtschreibereien sowie der Betreibungs- und Konkursämter untersteht der Aufsicht des Obergerichtes. Das Obergericht übt die fachliche Aufsicht im gesamten Bereich der Amtschreibereitätigkeit (Notariat, Grundbuch- und Handelsregisterführung, Erbgangsverfahren sowie Betreibungs- und Konkurswesen) durch den Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin (ASI) aus.

Der Amtschreiberei-Inspektor bzw. die Amtschreiberei-Inspektorin hat dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Stellen das Recht gesetzeskonform und einheitlich anwenden. Als Instrumente der Aufsicht stehen dem Amtschreiberei-Inspektorat die Formulargestaltung, Inspektionen, Instruktionen sowie der Erlass von Weisungen zur Verfügung. Die Disziplinarbefugnis bleibt hingegen beim Obergericht bzw. beim Regierungsrat. Die Einzelheiten der fachlichen Aufsicht sind im Pflichtenheft des Obergerichtes geregelt.

Der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin untersteht administrativ dem Finanzdepartement, welches ihm oder ihr weitere Aufgaben übertragen kann. Insbesondere ist der Amtschreiberei-Inspektor oder die Amtschreiberei-Inspektorin zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und Antragstellender an den Vorsteher oder die Vorsteherin des Finanzdepartementes bezüglich Beschwerden gegen Bewilligungen aufgrund des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht.

Der Regierungsrat beabsichtigt, im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit inskünftig auch Inspektionen bei den selbständig erwerbenden solothurnischen Notaren durchzuführen. Die Inspektionen sollen durch den Amtschreiberei-Inspektor bzw. die Amtschreiberei-Inspektorin erfolgen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die in diesem Globalbudget zusammengefassten Verwaltungsaufgaben basieren auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Produktgruppe	Gesetzliche Grundlagen
1. Inspektorat	• Art. 956 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) • Art. 927 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220) • Art. 13 ff. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) • §§ 10 Abs. 1, 11, 225, 298 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB, BGS 211.1) • §§ 22 und 23 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz RVOG, BGS 122.111) • § 5 Abs. 1 Verordnung zur Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs sowie des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung gegen Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts vom 3. April 1996 (EV SchKG, BGS 123.321) • § 1 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 5. April 1987 (EG BewG, BGS 212.431) • § 22 Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) • Pflichtenheft des Obergerichtes vom 28. Oktober 1999

3. Bezug zu den Planungszielen des Regierungsrates

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bildet (§ 12 Abs. 1 WoVG).

Legislaturplan (Regierungsprogramm 2001 – 2005.)	1. Inspektorat
keine	
IAFP (noch nicht vorhanden)	

4. Leistungserbringer

Jede Produktgruppe umfasst in der Regel mehrere Produkte, welche innerhalb eines Aufgabenbereichs eine strategische Einheit mit klarer Ausrichtung bildet (§ 12 Abs. 1 WoVG).

In der nachfolgenden Tabelle sind die leistungserbringenden Dienststellen je Produktgruppe aufgeführt:

Produktgruppe	Dienststellen, welche Leistungen für die entsprechende Produktgruppe erbringen
1. Inspektorat	Amtschreiberei-Inspektorat

5. Leistungsaufträge

5.1 Produktgruppenziele und deren Indikatoren

Die Produktgruppenziele sind gemäss § 6 WoVG als Wirkungsziele zu formulieren und enthalten wenn immer möglich Wirkungsindikatoren (W). Wo dies nicht möglich ist, sind auch Leistungsindikatoren (L) zulässig, wobei der angenommene Wirkungszusammenhang zwischen Leistung und Wirkung zu begründen ist (sogenannte Plausibilitätsbrücke).

Damit der Kantonsrat aus eigener Warte prüfen kann, ob die von Regierung und Verwaltung angebotenen Indikatoren den Anforderungen der politischen Wirkungsbeurteilung genügen, und damit er entscheiden kann, ob das Instrument des politischen Indikators ergriffen werden soll (§ 38^{bis} des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989, KRG, BGS 121.1, geändert durch die Übergangsbestimmungen in § 84 WoVG), muss er Kenntnis über die für die Produktgruppenziele gesetzten Indikatoren haben.

Produktgruppe	Produktgruppenziele	Indikatoren (W oder L)
1. Inspektorat • <i>Aufsicht</i> • <i>Aufgaben Departement</i>	1.1 Gesetzeskonforme und einheitliche Rechtsanwendung durch die Amtschreibereien	1.1.1 Akzeptanz der Beanstandungen des Amtschreiberei-Inspektorates durch die Amtschreibereien (W)
		1.1.2 Maximaler Anteil gutgeheissene Beschwerden gegen Amtshandlungen der Amtschreibereien (W)
		1.1.3 Maximale Anzahl gutgeheissene Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungsämter (W)
		1.1.4 Maximale Anzahl gutgeheissene Beschwerden gegen Verfügungen der Konkursämter (W)

5.2 Indikatoren und Standards

Für die Beurteilung der Plausibilität des Verpflichtungskredites (reine Finanzseite des Globalbudgets) sind gemäss der verfassungsmässigen Verknüpfung von Leistungen und Finanzen (Art. 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, KV, BGS 111.1) Kenntnisse über die geplante Entwicklung der Standards unerlässlich. Die Entwicklung der Ergebnisse vergangener Jahre kann weitere wertvolle Hinweise für das Verständnis geben.

Indikatoren (W oder L)	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Standards		
		2002	2003	2004	2005	2006	2007
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll
1.1.1 Akzeptanz der Beanstandungen des Amtschreiberei-Inspektorates durch die Amtschreibereien (W)	%	n.V.	n.V.	90	90	90	90
1.1.2 Maximaler Anteil gutgeheissene Beschwerden gegen Amtshandlungen der Amtschreibereien (W)	‰	0.1	0.1	0.2	0.5	0.5	0.5
1.1.3 Maximale Anzahl gutgeheissene Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungsämter (W)	Anzahl	0.16	0.13	0.2	0.3	0.3	0.3
1.1.4 Maximale Anzahl gutgeheissene Beschwerden gegen Verfügungen der Konkursämter (W)	Anzahl	0.3	0.3	0.5	2	2	2

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

Bemerkungen zu einzelnen Indikatoren:

Indikatoren	Bemerkungen
1.1.2 – 1.1.4	Die Anzahl gutgeheissener Beschwerden wurde bisher durch die Amtschreibereien als Indikator geführt. Die vorgegebenen Standards lagen für die Jahre 2002 und 2003 bei 0 Beschwerden gegen Amtshandlungen im Bereich Amtschreiberei 1 Beschwerde pro 1000 Betreibungen im Bereich Betreibungsamt 1 Beschwerde pro 10 Konkursöffnungen im Bereich Konkursamt Die Indikatoren werden ab 2004 bei den Amtschreibereien nicht mehr geführt, das sie durch das Bestreben, Beschwerden zu vermeiden, tendenziell eine Rechtsfort-

	entwicklung behindern. Für die Messung der Wirkung der Fachaufsicht ist der Indikator aber weiterhin geeignet.
--	--

Indikatoren	Bemerkungen
1.1.1	Die Akzeptanz der Beanstandungen des Amtschreiberei-Inspektorat versteht sich in % aller anlässlich von Inspektionen festgehaltenen Beanstandungen.
1.1.2	Der maximale Anteil gutgeheissener Beschwerden gegen Amtshandlungen der Amtschreibereien versteht sich in ‰ aller auf den Amtschreibereien beurkundeten Rechtsgeschäfte und der abgeschlossenen Erbschaftsinventare.
1.1.3	Die maximale Anzahl gutgeheissener Beschwerden gegen Verfügungen der Betreibungsämter versteht sich pro 1000 Betreibungen.
1.1.4	Die maximale Anzahl gutgeheissener Beschwerden gegen Verfügungen der Konkursämter versteht sich pro 100 Konkursöffnungen.

5.3 Statistische Werte

Die statistischen Daten stellen für die politische Beurteilung der Leistung, deren Effizienz und des Finanzbedarfes wertvolle Informationen dar.

Statistische Messgrößen / Werte	Einheiten	Ergebnisse vergangener Jahre			Planwerte			Bemerkungen
		2002	2003	2004	2005	2006	2007	
		Ist	Ist	Prognose*	Soll	Soll	Soll	
Leistungsdaten								
Inspektionen Amtschreibereien	Anzahl	21	21	21	17	17	17	1)
Ausbildung Personal der Amtschreibereien	Anzahl Tage	3	4	3	3	3	3	2)
Inspektion private Notare	Anzahl	–	–	–	20	30	30	
Finanzdaten								

* Prognose: Jahresendprognose gemäss Semesterbericht 04.

Bemerkungen zu einzelnen statistischen Messgrössen / Werten:

- 1) Gemäss Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin ist jede Amtschreiberei, jedes Betreibungs- und Konkursamt sowie das Handelsregister jährlich mindestens einmal zu inspizieren, wobei er oder sie Art und Umfang der Inspektion selbst bestimmt. Betreibungsämter, die Amtschreibereien angegliedert sind, werden zusammen mit diesen inspiziert. Die Inspektion des Handelsregisters erfolgt zusammen mit der Amtschreiberei Thal-Gäu. Die Inspektion der Konkursämter erfolgt separat. Eine Inspektion dauert zeitlich bis zu mehreren Tagen.

Die Planwerte ab dem Jahre 2005 berücksichtigen die Zusammenlegung der Amtschreibereien auf dem Platz Solothurn. Inspektionen ausseramtlicher Konkursverwaltungen sind nicht eingerechnet.

- 2) Das Amtschreiberei-Inspektorat führt im Rahmen seiner Instruktionstätigkeit Ausbildungseminare für qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtschreibereien durch.

6. Saldovorgabe in Fr.

(in 1'000 Franken)	Vergangene Global- budgetperiode*	Neue Globalbudgetperiode			Total
		2005	2006	2007	
Erfolgsrechnung (ER)					
Aufwand		368	368	368	1'104
(-) Ertrag		-5	-5	-5	-15
(=) Saldo		363	363	363	1'089
Saldo beeinflussbarer interner Leistungs- verrechnungen (BIL)		7	7	7	21
Saldo		370	370	370	1'110

* Entspricht der Summe der Rechnung 2002 + Rechnung 2003 + Voranschlag 2004.

7. Rechtliches

Als gebundene Ausgabe (Verpflichtungskredit) untersteht der nachfolgende Beschluss weder § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) noch dem fakultativen Referendum nach Art. 36 KV (Art. 37 Abs. 1 Buchst. c KV)

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

9. Beschlussesentwurf

Globalbudget „Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen“(Erfolgsrechnung); Produktegruppenziele und Verpflichtungskredit für die Jahre 2005 bis 2007

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 7. September 2004 (RRB Nr. 2004/1855), beschliesst:

1. Für die Jahre 2005 bis 2007 werden für das Globalbudget “Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen” der Erfolgsrechnung folgende Produktegruppenziele festgelegt:
 - a) Produktegruppe 1: Inspektorat
 - 1.1 Gesetzeskonforme und einheitliche Rechtsanwendung durch die Amtschreibereien
2. Für die Jahre 2005 bis 2007 wird für das Globalbudget “Aufsicht über die Amtschreiberei-Dienstleistungen” der Erfolgsrechnung ein Verpflichtungskredit von 1'110'300 Franken beschlossen.
3. Der Verpflichtungskredit wird bei einer wesentlichen Änderung der zugrundeliegenden Planungsfaktoren gemäss Ziff. 5 der Botschaft angepasst.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
 Amt für Finanzen
 Amtschreibereien (7)

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

Betreibungsamt Olten-Gösgen
Amtschreiberei-Inspektorat
Obergericht